

A. Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Plose Ski AG,
des Konsortiums Gitschberg Jochtal Brixen
und des Verbundes Dolomiti Superski

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln das Vertragsverh ltnis, welches durch den Erwerb und die Benutzung der Skip sse und der Skiwertkarten der Plose Ski AG, des Konsortiums Gitschberg Jochtal – Brixen und des Verbundes Dolomiti Superski begr ndet wird. Die unterschiedlichen Fahrkarten erm glichen die Benutzung der Aufstiegsanlagen der Plose Ski AG, des Konsortiums Gitschberg Jochtal – Brixen und des Verbundes Dolomiti Superski.
Alle Skip sse mit einer G ltigkeit von einem Tag oder weniger (Halbtagesp sse, 3h Karten, Einzelfahrten) werden von der Plose Ski AG ausgegeben. Die Skip sse des Konsortiums Gitschberg Jochtal – Brixen sind Mehrtagesp sse ab zwei Tagen und mehr. Dolomiti Superski Skip sse sind Ein- und/oder Mehrtagesp sse sowie Punktekarten die die Benutzung der Aufstiegsanlagen folgender 12 Talschaftsverbunde erm glichen: Cortina d'Ampezzo, Kronplatz, Alta Badia, Gr den/Seiser Alm, Fassatal/Carezza, Arabba/Marmolada, Drei Zinnen Dolomiten, Val di Fiemme/Obereggen, San Martino di Castrozza/Rolle-Pass, Gitschberg Jochtal – Brixen, Alpe Lusia/San Pellegrino und Civetta.
2. Der Verbund Dolomiti Superski sowie die ihm angeschlossenen 12 Talschaftsverbunde handeln im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, die die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschlielich der Betrieb der Anlagen und der damit verbundenen Dienstleistungen obliegt. Diese Betreiber sind somit zusammen mit den Benutzern die einzigen und alleinigen Vertragspartner des vorliegenden Vertrages, an welchem Dolomiti Superski und die ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde nicht beteiligt sind. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung dieser Verbunde ausgeschlossen.
3. Der Skipass ist streng pers nlich und kann mit Vor- und Nachname und/oder mit einem Foto des Inhabers versehen werden. Der Skipass kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Der G ltigkeitszeitraum des Skipasses kann nicht ver ndert werden und der Umtausch von Talschaftsskipassen in Dolomiti Superski-Skipasse und umgekehrt ist nicht m glich. Auf den Skipassen (mit Ausnahme der MyDolomiti Skicard) sind die G ltigkeitsdauer sowie eines der K rzel M-F-S-J und B gedruckt, welches die jeweilige Zuordnung zu Mann, Frau, Senior, Junior oder Baby darstellt. Die genaue Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie h ngt vom Alter bzw. Geburtsdatum der Person ab. Die derzeit g ltigen Stichdaten entnehmen Sie der aktuellen Preisliste.
4. Die Skiwertkarte ist nicht pers nlich und somit bertragbar. Die G ltigkeit der Karte ist auf die Wintersaison beschr nkt, f r die sie ausgestellt wird. Beim Erwerb betr gt der Saldo der Karte, je nach erworbenem Kartentyp, 600,1.000 bzw. 2.100 Einheiten. Bei jeder Benutzung wird von der auf der Karte verf gbaren Restmenge die f r die benutzte Aufstiegsanlage erforderliche Anzahl an Einheiten abgezogen.
5. Die gew hnliche Skisaison beginnt am 04.12.2021 (vorbehaltlich einer sp teren Er ffnung aufgrund des aktuellen gesundheitlichen Notstandes) und endet am 18.04.2022. Alle zum Verkauf angebotenen Skip sse der Plose Ski AG, des Konsortiums Gitschberg Jochtal – Brixen und des Verbundes Dolomiti Superski werden im entsprechenden G ltigkeitszeitraum und – gebiet sowie im Rahmen der von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Kontingentierung und nach Vormerkung des Skitages sofern vorgesehen, an den sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen angenommen, auch nach dem genannten Saisonende und bis zum 01.05.2022.
6. Zur Inanspruchnahme der den Senioren (S), Junioren (J) und Kindern (B) gew hrten Erm igungen, sowie f r die Ausstellung der Skikarten der Art Superski Family, wie in den Preislisten angegebenen F llen und Ausmaen, ist das pers nliche Erscheinen und die Vorlage eines g ltigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterkl rung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen F llen erforderlich, um die Voraussetzungen f r die vorgesehenen Erm igungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf den Webseiten www.dolomitisuperski.com, www.plose.org und www.gitschbergjochtal-brixen.com angegeben sind. Um den kostenlosen Skipass f r Kinder (1-31 Tage) zu erhalten, muss gleichzeitig ein Skipass derselben Art und f r denselben Zeitraum von einer erwachsenen Begleitperson erworben werden, welcher mit dem Kinderskipass gekoppelt wird. Pro Begleiter kommt dabei je ein Kind in den Genuss des Gratisskipasses.
7. Werden Skip sse f r Minderj hrige erworben, bringt der Erwerb f r die erwachsene Begleitperson die Erkl rung mit sich, ber die zivilrechtlichen Auflagen und ber die Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegen ber von Minderj hrigen, auch bei der Benutzung der Aufstiegsanlagen, sowie ber die vom Gesetz 363/2003 (mit den darauffolgenden Ab nderungen und Erg nzungen) vorgesehenen Verhaltensvorschriften und ber s mtliche geltende und anwendbare Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Bef rderung der Minderj hrigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und berwachung des begleitenden Erwachsenen.
8. Sollte es notwendig sein, einen durch E-Ticketing (Online-Kauf) erworbenen Skipass zu ersetzen, insofern die vom K ufer mitgeteilten Informationen und Daten nicht korrekt sein sollten, ist eine einmalige Bearbeitungsgeb hr i.H.v. Euro 10,00 (zehn) f r jeden zu ersetzenden Skipass zu leisten. Voucher, die sich auf online gekaufte Skip sse und Skiwertkarten beziehen, sind ausschlielich w hrend der Wintersaison in welcher sie ausgestellt werden, g ltig. Der Erwerb des Skipasses unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen R cktrittsrecht (Art. 47 und 59 GVD 206/2005).
9. Der Betreiber tr gt keine Verantwortung und Haftung f r eine unsachgem e Benutzung der Anlagen, sowie f r die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer w hrend ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen, auf den Skipisten sowie auf den

dazugeh rigen Bereichen. Die an den Talstationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften f r die Skifahrer m ssen auf jeden Fall befolgt werden.

10. Auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren m ssen der Skipass oder die Skiwertkarte vorgewiesen und die Identifizierung durch Vorweisen eines g ltigen Ausweises des Benutzers gestattet werden.
11. Jedem Missbrauch bei der Benutzung der Skip sse oder der Skiwertkarten folgt unverz glich deren Entzug, deren Annullierung oder deren Aussetzung der G ltigkeit. Die  berpr fung der korrekten Benutzung der Skip sse oder Skiwertkarten kann auch durch nachtr gliche Fern berpr fung durch das System Gate Camera erfolgen, welches an einigen Aufstiegsanlagen installiert ist. Bei Missbrauch des kostenlosen Skipasses f r Kinder der Kategorie B (Baby) wird sowohl der kostenlose Kinderskipass als auch der Erwachsenenskipass, mit welchem ersterer gekoppelt wurde, blockiert und/oder entzogen. Im Falle eines Missbrauchs von Skikarten der Art Superski Family, werden f r jeden einzelnen Missbrauchsfall, zehn Skitage von der zum Zeitpunkt der Missbrauchsfeststellung noch insgesamt verf gbaren Anzahl an Skitagen abgezogen. Skip sse und Skiwertkarten k nnen au erdem bei Verletzung der geltenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung durch die zust ndige Aufsichtsbeh rde entzogen oder deren G ltigkeit ausgesetzt oder annulliert werden. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit s mtlichen, eventuell n tigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des  bertreters bleibt vorbehalten.
12. Skip sse und Skiwertkarten, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren G ltigkeit ausgesetzt oder mutwillig besch digt wurden, werden nicht ersetzt oder r ckerstattet.
13. Verlorene Skip sse oder Skiwertkarten (mit Ausnahmen der Depot-Karten wie sie z.B. an den Liften ohne Kassensystem ausgestellt werden) k nnen innerhalb deren G ltigkeitsdauer ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatzskipasses kann bei den zentralen Skipassausgabestellen bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbest tigung oder, im Falle eines auf MyDolomiti Skicard geladenen Skipasses, unter Angabe der Nummer des Originalskipasses, beantragt werden, damit der Gebrauch derselben von Dritten verhindert werden kann. Der Ersatzskipass oder die Ersatzskiwertkarte sind nach erfolgter Pr fung des Ersatzantrages und nach Sperrung des verlorenen Originalskipasses g ltig. F r Bearbeitungsgeb hren ist ein Betrag i.H.v. zehn Euro zu leisten. Dieser Betrag wird nicht r ckerstattet, auch wenn der Originalskipass wiedergefunden wird.
14. Nur bei Skiunf llen ist eine Teilerstattung des Skipasspreises (mit Ausnahme der Superski Family Skikarten, des Wahlabos mit einer bestimmten Anzahl an Skitagen in der Saison da f r zwei Wintersaisons g ltig und der Skiwertkarten) m glich, insofern dieser mit dem Namen des Inhabers und/oder mit dem Foto desselben versehen ist. Die R ckerstattung ist auf die Skitage nach R ckerstattungsantrag und Abgabe des Skipasses bei den Verkaufsstellen beschr nkt. Aus diesem Grund k nnen die Tagesskip sse und Skip sse mit geringerer G ltigkeitsdauer nicht r ckerstattet werden. Der Antrag muss bei den zentralen Skipassausgabestellen innerhalb von 8 Tagen ab dem Unfalldatum zusammen mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:
 - originaler Skipass;
 - Abschrift des Unfallprotokolls des Pistenrettungsdienstes oder  rztliche Bescheinigung (von einem im Dolomiti Superski-Gebiet t tigen Arzt, von einer  rtlichen  ffentlichen Einrichtung oder vom Krankenhaus, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welchen hervorgeht, dass es sich um einen Skiunfall handelte, der dem Inhaber des Skipasses die sportliche T tigkeit nicht mehr erm glicht.Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf R ckerstattung. F r Mehrtageskip sse erfolgt die Berechnung des R ckerstattungsbetrages, indem vom bezahlten Skipasspreis, der Preis eines gleichen Skipasses mit einer G ltigkeitsdauer bis zum Tage der Einreichung des R ckerstattungsantrages und Abgabe des Skipasses (inbegriffen) abgezogen wird. Die R ckerstattung der Saisonskip sse wird wie folgt berechnet: der Gesamtpreis des Skipasses wird durch 20 geteilt (da 20 Skitage als gew hnliche Benutzung eines Saisonskipasses betrachtet werden). Der so errechnete einheitliche Tagespreis wird mit den nicht verwendeten Skitagen bis zur Erreichung der 20 Skitage multipliziert. Somit wird der f r mindestens 20 Skitage benutzte Saisonskipass nicht r ckerstattet. Die Anzahl der r ckerstattbaren Skitage ist auf jeden Fall auf die noch benutzbaren Skitage innerhalb der Saison beschr nkt. Die 5 G ltigkeitstage in den Skigebieten des Verbundes Skirama Dolomiti Adamello-Brenta und in jenen, die von den Gesellschaften Brentonico Ski Srl, Funivia Lagorai Spa und Panarotta Srl betrieben werden, werden nicht ber cksichtigt.
Bei allen reduzierten Saisonskip ssen verringert sich der Divisor von 20 Skitagen auf 10.
15. Der Skipass und die Skiwertkarte sind Fahrausweise bzw. Fahrkarten, die f r den Transport des Karteninhabers auf den Liftanlagen wie im Art. 1 beschrieben, unerl sslich und unersetzlich sind. Beide Karten sind, au er f r die im Art. 13. und 14. dieser Verkaufsbedingungen vorgesehenen F lle, weder austauschbar noch r ckerstattbar.
16. Die Skipass- oder Skiwertkarten werden dem Inhaber als Leihgabe ausgeh ndigt. Der Inhaber ist f r eine schonende Verwahrung der Karte verantwortlich, welche Eigentum des Ausstellers bleibt.
17. F r den Zugang zu den Aufstiegsanlagen erforderlich, erf llen der Skipass und die Skiwertkarte als Transportdokumente die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Erg nzungen und  nderungen) und m ssen f r die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.
18. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb w hrend der gesamten Skisaison (wie laut Artikel 5 bestimmt) aller Aufstiegsanlagen sowie die Befahrbarkeit aller Pisten des Skigebietes Dolomiti Superski werden nicht gew hrleistet, da beide auch von Umst nden abh ngig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverh ltnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Stromverf gbarkeit, Seuchen, Epidemien und/oder Pandemien, Amtsverf gungen sowie Verhinderung durch h here Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse. In all diesen F llen ist jegliche Form von R ckerstattungen oder Entsch digung ausgeschlossen. In Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches ist jegliche Form eines Ausgleichs ausdr cklich ausgeschlossen, wenn die nachtr gliche

Unm glichkeit der Leistung oder der Nutzung auf eine Ursache zur ckzuf hren ist, welche (wie in den oben genannten F llen) nicht von Dolomiti Superski, von den Talschaftsverbunden oder von deren Mitgliedsunternehmen zu vertreten ist.

19. Der Skifahrer f hrt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wahl der Ski-Route und die Fahrweise m ssen den pers nlichen F higkeiten, den Gel ndeverh ltnissen, der Schneelage, der durch Hinweisschilder gebotenen Vorschriften, den Witterungs- und Sichtverh ltnissen angepasst werden und auf die Betriebszeiten der Aufstiegsanlagen abgestimmt sein. Jeder Skifahrer hat ferner die anwendbare Regional- oder Landesgesetzgebung, die vom Gesetz 363/2003 und darauffolgenden  nderungen vorgeschriebenen Verhaltensregeln sowie die Verhaltensvorschriften, welche in den Skipassausgabestellen, bei den Aufstiegsanlagen oder auf der Webseite www.dolomitisuperski.com ausgestellt sind, zu beachten. Im Falle eines Unfalls k nnen die  rztliche Betreuung (Erste Hilfe) und die Bef rderung der Verletzten kostenpflichtig sein.
20. Im Falle einer l ngeren Skitour muss der Skifahrer die letzte Passh he f r die R ckfahrt in die Ausgangstalschaft sp testens um 15.30 Uhr erreichen.
21. Die Einstufung der Pisten auf den Skikarten ist als reine Empfehlung zu verstehen.
22. Aus Sicherheitsgr nden ist es verboten, au erhalb der Betriebszeiten auf den Skipisten zu verweilen. Zuwiderhandelnde haften sowohl zivil- als auch strafrechtlich f r eventuell aus der Verletzung dieser Vorschrift hervorgerufene Sch den.
23. Die innerhalb 14.02.2021 Saisonskip sse Dolomiti Superski, mit Ausnahme der Superski Family und Superdays Skikarten, sind au erdem f r 5 Skitage in den Skigebieten des Verbundes Skirama Dolomiti Adamello-Brenta g ltig: (Madonna di Campiglio, Pinzolo, Folgarida-Marilleva, Pejo, Ponte di Legno-Tonale, Andalo-Fai della Paganella, Monte Bondone, Folgaria-Lavarone) sowie in den von den Gesellschaften Brentonico Ski Srl, Funivia Lagorai Spa und Panarotta Srl betriebenen Skigebieten g ltig. F r die Saison 2020/21 werden diese Skitage nicht auf der My Dolomiti Card geladen, sondern es werden interne Tageskarten ausgestellt, die 5 Tage k nnen in den genannten Skigebieten vom 28.11.2020 bis zum 02.05.2021 an den in Betrieb stehenden Aufstiegsanlagen benutzt werden, vorbehaltlich der Vormerkung des Skitages, sofern vorgeschrieben, sowie im Rahmen der von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Kontingentierung.
Der Verbund Dolomiti Superski, die Talschaftsverbunde sowie deren Mitglieder (die Betreiber) k nnen weder den Betrieb der Anlagen noch die Befahrbarkeit der Skipisten der genannten Gebiete gew hrleisten. Jedem Missbrauch bei der Benutzung des Saisonskipasses Dolomiti Superski folgt unverz glich dessen Entzug, Annullierung oder G ltigkeitsaussetzung durch die zust ndigen Kontrolleure im jeweiligen Gebiet sowie zus tzlich die Annullierung oder G ltigkeitsaussetzung der noch verwendbaren Skitage in den genannten Gebieten. Bei Verlust des Saisonskipasses Dolomiti Superski in den Gebieten Skirama Dolomiti Adamello-Brenta, und Brentonico Ski, Lagorai und Panarotta kann keine Ersatzkarte f r die dort noch benutzbaren Skitage erstellt werden, da vor Ort keine  berpr fung des effektiven Karteninhabers erfolgen kann. Eventuell in Folge des Verlusts des Saisonskipasses Dolomiti Superski erworbene Tageskarten werden nicht r ckerstattet.
24. Die Preise f r den Erwerb von Skip ssen oder Skiwertkarten sowie die zu entwertende Einheitenanzahl k nnen auf Grund steuerrechtlicher, w hrungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Ma nahmen sowie auf Grund von Einschr nkungen der Transportkapazit ten durch beh rdliche oder gesetzliche Anordnungen abge ndert werden.
25. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Skipasses oder der Skiwertkarte erkl rt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Gesch ftsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Diese Gesch ftsbedingungen sind bei den Skipassausgabestellen sowie auf den Webseiten www.dolomitisuperski.com, www.plose.org und www.gitschbergjochtal-brixen.com ersichtlich.
26. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Gesch ftsbedingungen.
27. In jedem Rechtsverfahren, welches die G ltigkeit oder die Ausf hrung des Bef rderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Gesch ftsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschlie lich zust ndig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.
28. Ausgleichsma nahmen aufgrund der nachtr glichen Unm glichkeit des Skibetriebes im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Notstand durch SARS-CoV-2 Pandemie in der Saison 2019-20 f r Inhaber eines Skipasses mit saisonaler G ltigkeit. Als Ausgleich f r die vorzeitige Schlie ung der Aufstiegsanlagen in der Wintersaison 2019-20 werden gegen Vorlage bei den zentralen Verkaufsstellen der erforderlichen Unterlagen (welche in der auf der Webseite www.dolomitisuperski.com ver ffentlichten Mitteilung angegeben sind), folgende Ma nahmen anerkannt:
 - a.) den Inhabern von Saisonskip ssen (Dolomiti Superski und der Talschaftsverbunde), welche in der Saison 2019-20 erworben wurden: 10% Erm  igung auf den Kaufpreis des Saisonskipasses f r die Saison 2020-21 sowie das in Art. 29 der vorliegenden Allgemeinen Gesch ftsbedingungen geregelte R cktrittsrecht;
 - b.) den Inhabern der Skip sse Superski Family und des Wahlabos mit einer bestimmten Anzahl an Skitagen in der Saison (Dolomiti Superski oder der Talschaftsverbunde), welche in der Saison 2019-20 erworben wurden: beim Kauf eines Skipasses gleicher Art f r die Saison 2020-21 werden die in der vorhergehenden Saison nicht genutzten Skitage der Anzahl der erworbenen Skitage hinzugef gt. In Abweichung zu den allgemeinen Gesch ftsbedingungen k nnen die somit insgesamt erworbenen Skitage w hrend zwei aufeinanderfolgenden Wintersaisons und somit auch in der Wintersaison 2021-22 genutzt werden. Bei  nderungen in der Familienzusammensetzung bei Skip ssen der Art Superski Family werden die genannten Ausgleichsma nahmen dem ersten Mitglied der Familiengruppe 2019-20 zugeschrieben, welches in der Saison 2020-21 an den Kassen vorstellig wird. Die Anzahl der Skitage kann nicht auf mehrere Familieneinheiten aufgeteilt werden.
 - c.) den Inhabern von Saisonskip ssen der Talschaftsverbunde mit 4 gekoppelten Dolomiti Superski-Tagen, welche in der Saison 2019-20 erworben wurden: beim Kauf desselben Skipasses f r die Saison 2020-21 werden die in der vorherigen Wintersaison nicht genutzten Dolomiti Superski-Tage der gew hnlich verf gbaren Anzahl an Dolomiti Superski-Tagen hinzugef gt. Diese und die anderen  ber Dolomiti Superski oder die einzelnen Talschaftsverbunde mitgeteilten Ma nahmen stellen die

wirtschaftliche Neugewichtung des in der Saison 2019-20 abgeschlossenen Vertrags dar, auch im Sinne der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches, trotz Aufhebung derselben in den allgemeinen Geschftsbedingungen der entsprechenden Wintersaison. Mit der Inanspruchnahme dieser Manahmen erklren die Begunstigten daher, dass sie voll und ganz zufrieden gestellt sind und gegenuber Dolomiti Superski, den Talschaftsverbunden und den angeschlossenen Gesellschaften im Zusammenhang mit der auf behrdliche Anordnung erfolgten vorzeitigen Schlieung der Aufstiegsanlagen im Mrz 2020 keine weiteren Anspruche haben.

Die Ausgleichsmanahmen sind nicht mit anderen Aktions- und Promotionspreisen und/oder begunstigten oder reduzierten Tarifen, welche in der Saison 2019-20 gewahrt wurden oder fr die Saison 2020-21 geplant sind, kumulierbar, mit der einzigen Ausnahme des gewhnlichen Vorverkaufs, welcher blicherweise jhrlich von ungefhr Mitte November bis zum 24. Dezember durchgefhrt wird. Ebenfalls von der Anwendung der vorgesehenen allgemeinen Ausgleichsmanahmen ausgeschlossen sind die Inhaber der Skipsse 2019-20, die bereits in den Genuss einer Art von Ausgleich oder Rckerstattung (z.B. aufgrund eines Skiunfalls) gekommen sind, die Inhaber von gesperrten und/oder entzogenen Skipssen sowie die Inhaber, welche durch die Einladung zu einer auergerichtlichen Verhandlung mit Rechtsbeistand oder zu einem Mediationsverfahren oder durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens klargestellt haben, die Vorschlge zum wirtschaftlichen Ausgleich von Dolomiti Superski, der Talschaftsverbunde und deren Mitgliedsgesellschaften nicht anzunehmen.

29. Auerordentliche Manahmen im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Notstand durch SARS-CoV-2 (Abweichung von der ordentlichen Gltigkeitsdauer einzelner Skipsse und auerordentliches Rcktrittsrecht). Angesichts der aktuellen Notsituation und ausschlielich fr die Wintersaison 2020-21 werden einzelne wirtschaftliche Ausgleichsmanahmen allgemein anerkannt, und zwar:

- a.) in Abweichung von den allgemeinen Geschftsbedingungen ist die zeitliche Gltigkeit der Skipsse Superski Family und des Wahlabos mit einer bestimmten Anzahl an Skitagen in der Saison (Dolomiti Superski oder der Talschaftsverbunde), welche in der Saison 2020-21 erworben werden, nicht auf die Wintersaison beschrnkt, in der sie ausgestellt wurden, sondern erstreckt sich auch auf die gesamte Wintersaison 2021-22;
- b.) den Erwerbern von bestimmten Skipass-Typen, gltig fr die Saison 2020-21, wird im Falle einer von den Behrden angeordnete Schlieung der Anlagen aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Epidemie ein Rcktrittsrecht vom Skipass-Vertrag anerkannt, wie in den nachstehenden Fllen und mit den nachstehenden Wirkungen geregelt.

Saisonskipsse

Den Inhabern der Saisonskipsse Dolomiti Superski wird das Recht eingerumt, vom Vertrag zurckzutreten, falls nach der tatschlichen Erffnung der Wintersaison fr Freizeitskifahrer (welche hinsichtlich des geplanten Erffnungstermins wie in Art. 5 vorgesehen gegebenenfalls spter erfolgen knnte) aufgrund einer behrdlichen Anordnung und fr einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) aufeinanderfolgenden Tagen, alle Anlagen des Dolomiti Superski Gebietes oder alle Anlagen eines Talschaftsverbundes (sofern zuvor fr Freizeitskifahrer geffnet) geschlossen werden, im letzten Fall jedoch nur wenn der Benutzer den Wohnsitz oder die stndige Verfgbarkeit einer Unterkunft in einer der Gemeinden hat, in denen sich eine Talstation der entsprechenden geschlossenen Anlagen befindet.

Den Inhabern von Saisonskipssen der Talschaftsverbunde (auch jene mit 4 Dolomiti Superski-Tagen gekoppelt) wird das Recht eingerumt, vom Vertrag zurckzutreten, falls nach der tatschlichen Erffnung der Wintersaison fr Freizeitskifahrer (welche hinsichtlich des geplanten Erffnungstermins wie in Art. 5 vorgesehen gegebenenfalls spter erfolgen knnte) aufgrund einer behrdlichen Anordnung und fr einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) aufeinanderfolgenden Tagen, alle Anlagen des bezglichen Talschaftsverbundes geschlossen werden, unabhngig von ihrem Wohn- oder Unterkunftsort.

Im Falle einer behrdlichen Schlieung der Anlagen ist fr Benutzer, welche 40 oder mehr Skitage genutzt haben, sowie fr Inhaber von Promoskipssen oder Saisonskipssen mit begunstigten Tarifen, welche nicht in der offiziellen Preisliste angefhrt sind, ausgeschlossen.

Tagesskipsse mit bestimmtem Gltigkeitsdatum und Mehrtageesskipsse.

Den Inhabern von Dolomiti-Superski-Tagespssen mit bestimmtem Gltigkeitsdatum oder von Dolomiti-Superski-Mehrtageskarten wird das Recht eingerumt, vom Vertrag zurckzutreten, falls whrend der Gltigkeitsdauer des Skipasses und aufgrund einer behrdlichen Anordnung alle Anlagen von Dolomiti Superski oder alle Anlagen eines Talschaftsverbundes geschlossen werden, im letzten Fall jedoch nur, wenn der Benutzer den Wohnsitz oder die stndige Verfgbarkeit einer Unterkunft in einer der Gemeinden hat, in denen sich eine Talstation der entsprechenden geschlossenen Anlagen befindet.

Den Inhabern von Tagesskipssen mit bestimmtem Gltigkeitsdatum oder von Mehrtageesskipssen der Talschaftsverbunde wird, im Falle einer behrdlich angeordneten Schlieung aller Anlagen des bezglichen Talschaftsverbundes whrend der Gltigkeitsdauer des Skipasses, das Recht eingerumt, vom Vertrag zurckzutreten, unabhngig von ihrem Wohn- oder Unterkunftsort.

Das Rcktrittsrecht gilt ebenso fr die Inhaber von Tagespssen mit bestimmtem Gltigkeitsdatum und von Mehrtageskarten, sowohl der Art Dolomiti Superski als auch der einzelnen Talschaftsverbunde, im Falle eines positiven PCR- oder Antigen-Testergebnisses auf das SARS-CoV-2-Virus oder im Falle einer Quarantnenerfgung whrend der Gltigkeitsdauer des Skipasses. In beiden Fllen wird das Rcktrittsrecht auch auf die Familienmitglieder des betreffenden Skipassinhabers ausgedehnt. Inhaber von Promoskipssen oder von Skipssen mit vergunstigten Tarifen, welche nicht in der offiziellen Preisliste angefhrt sind, sind vom Rcktrittsrecht ausgeschlossen.

Superski Family, Wahlabo mit einer bestimmten Anzahl an Tagen in der Saison und Skiwertkarten.

In Abweichung zu den allgemeinen Geschftsbedingungen ist die Gltigkeit der Skiwertkarten, welche in der Saison 2020-21 erworben werden, nicht auf die Wintersaison beschrnkt, in der sie ausgestellt wurden, sondern erstreckt sich auch auf die gesamte Wintersaison 2021-22. Den Inhabern der Skipsse Superski Family, des Wahlabos mit einer bestimmten Anzahl an Skitagen in der Saison (von Dolomiti Superski und der Talschaftsverbunde) und Skiwertkarten, welche in der Saison 2020-21 erworben werden, wird, angesichts der Verlngerung der Gltigkeitsdauer auf den gesamten Winter 2021-22 das auerordentliche Rcktrittsrecht nicht eingerumt.

Ausbung des Rcktrittsrechts und Umfang der Rckerstattung.

Das Rcktrittsrecht ist mittels des Online-Verfahrens auf der Website www.dolomitisuperski.com innerhalb des dreiezigsten Tages nach Beginn der von den Behrden angeordneten Schlieung der Anlagen oder des positiven Testergebnisses oder der Quarantnenerfgung auszuben. Falls erforderlich, muss das Vorliegen der Bedingungen fr die Ausbung des Rcktrittsrechts nachgewiesen werden.

Wird das R cktrittsrecht ausge bt, verliert der Skipass seine G ltigkeit und die Benutzer haben Anspruch auf einen Betrag, welcher auf nachfolgende Art und Weise berechnet wird.

- a.) Den Inhabern von Saisonskipassen (von Dolomiti Superski und der Talschaftsverbunde) wird eine R ckerstattung anerkannt, welche entsprechend dem beh rdlich angeordneten Schlieungsdatum der Aufstiegsanlagen, nach folgendem Schema festgelegt wird:

bis zum 15.12.2020 (einschlielich): 85% des Kaufpreises;
bis zum 31.12.2020 (einschlielich): 70% des Kaufpreises;
bis zum 15.01.2021 (einschlielich): 55% des Kaufpreises;
bis zum 31.01.2021 (einschlielich): 40% des Kaufpreises;
bis zum 15.02.2021 (einschlielich): 30% des Kaufpreises;
bis zum 28.02.2021 (einschlielich): 20% des Kaufpreises;
bis zum 15.03.2021 (einschlielich): 10% des Kaufpreises;
bis zum 31.03.2021 (einschlielich): 5% des Kaufpreises;
nach dem 01.04.2021 (einschlielich): keine R ckerstattung vorgesehen.

- b.) Inhaber von Saisonskipassen der Talschaftsverbunde mit 4 gekoppelten Dolomiti Superski-Tagen haben Anspruch auf den oben genannten Betrag, berechnet auf dem Kaufpreis eines gew hnlichen Saisonskipasses des Talschaftsverbundes. Nicht genutzte
c.) Dolomiti Superski-Tage werden zu ihrem Kaufpreis zur ckerstattet, und zwar zu € 35,00 f r Erwachsene und zu € 26,25 f r Junioren, f r jeden nicht genutzten Skitag. Ausgeschlossen von der R ckerstattung sind die zus tzlichen Skitage, welche von der Saison 2019-20 hinzugef gt worden sind.
d.) Inhaber von Tagespassen mit bestimmtem G ltigkeitsdatum oder von Mehrtageskarten von Dolomiti Superski oder der Talschaftsverbunde haben Anspruch auf einen Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Preis des gekauften Skipasses und dem Preis eines Skipasses mit einer G ltigkeitsdauer bis zur Schlieung der Aufstiegsanlagen oder des positiven Testergebnisses oder der Quarant neverf gung ergibt.

In jedem Fall der Aus bung des R cktrittsrechts wird, insofern der Skipass nach dem ersten Tag der Schlieung der Anlagen eines Talschaftsverbundes noch benutzt wird, der zustehende Betrag aufgrund des letzten Nutzungstages bestimmt; wird der Skipass nach der Aus bung des R cktrittsrechts weiter benutzt, wird vom Betrag, welcher dem Benutzer am Tag des Eingangs der R cktrittserkl rung beim Empf nger zustehen w rde, f r jeden Tag der nachfolgenden Benutzung der Preis eines Tagesskipasses der entsprechenden Saisonperiode abgezogen.

F r diejenigen, die von ihrem R cktrittsrecht keinen Gebrauch machen, bleibt der Skipass w hrend der gesamten G ltigkeitsdauer weiterhin verwendbar. In solchen F llen wird jegliches Risiko bez glich der Dauer der Schlieung und der eventuellen Nichtwiederer ffnung der Liftanlagen ausdr cklich vom Benutzer  bernommen; jeder Anspruch auf Ausgleichsmanahmen ist somit ausgeschlossen, auch in Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches, wie von Art. 18 dieser Gesch ftsbedingungen vorgesehen.

30. Vorsichtsmanahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Epidemie. Dolomiti Superski und seine Mitgliedsunternehmen sind bem ht, alle geeigneten Manahmen zu ergreifen, die zur Eind mmung der Infektionen beitragen. Ebenso wichtig ist das individuelle Verhalten der Benutzer, die sich gewissenhaft an die Vorschriften und Ratschl ge der Beh rden zu halten haben, zu deren Bekanntmachung Dolomiti Superski auch  ber die eigene Internetseite beitragen wird. Daraus folgt, dass die Benutzung der Aufstiegsanlagen bei Nichteinhaltung der Vorschriften und Verordnungen, bei Vorliegen typischer Symptome des SARS-CoV-2-Virus oder bei Fehlen von pers nlicher Schutzausr stung, soweit vorgeschrieben, verboten ist. Jegliche Form der Haftung zu Lasten der Betreiber der Aufstiegsanlagen ist im Falle einer Ansteckung daher ausgeschlossen.

31. Speziell ausgebildete Pistensanit ter  berwachen in Zusammenarbeit mit den Ordnungskr ften alle ge ffneten und markierten Skipisten der Plose Ski AG. Bei Erstversorgung und Abtransport verletzter Personen wird ein Unkostenbeitrag in der H he von 200 Euro berechnet. Bei kleineren Eins tzen direkt in den R umen der Pistenrettung und in deren unmittelbaren Umgebung werden 50 Euro berechnet. Unf lle k nnen an allen Liftstationen, Restaurants und Skipassb ros gemeldet werden.

32. Die Plose Ski AG und das Konsortium Gitschberg Jochtal - Brixen bieten seinen Kunden eine Versicherung an, welche neben vielen weiteren Leistungen auch den Unkostenbeitrag f r einen Pistenrettungseinsatz deckt. Die Versicherung muss beim Kauf des Skipasses erworben werden und kann zu keinem sp teren Zeitpunkt an den Skipass gekoppelt werden.

Ausgabe: 29.09.2021
 nderungen vorbehalten